



10.1 Kinderbetreuung

Wenn Sie mit Kindern nach Deutschland kommen, sollten Sie sich so früh wie möglich über Betreuungsmöglichkeiten informieren und bei Bedarf schon vom Heimatland aus um einen Betreuungsplatz kümmern. Denn obwohl die Betreuungsmöglichkeiten in Deutschland stetig erweitert werden, können die Angebote teilweise begrenzt sein und erfordern immer eine Anmeldung. Unterscheiden lassen sich Betreuungsformen danach, ob die Betreuung in einer Einrichtung (Kindertagesstätte, Kindergarten) oder durch Einzelpersonen (Kindertagespflege) erfolgt.

Kindertagesstätten und Kindergärten

In Kindertagesstätten können Kinder vom dritten Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut werden. In der Regel findet die Betreuung ganztags von 7:00 bis 17:00 Uhr statt.

Kindergärten bieten eine Betreuung für Kinder vom zweiten oder dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt an. Diese Betreuung findet in der Regel von 7:00 bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr statt.

Wenn Sie einen Betreuungsplatz benötigen, nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit der Kindertagesstätte oder dem Kindergarten auf, um Ihr Kind dort anzumelden. Nur so können Sie in der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden. Die Elternbeiträge werden einkommensabhängig erhoben und richten sich nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang. Neben pädagogischen Angeboten wird in den meisten Einrichtungen eine Mittagsverpflegung angeboten.

Vor Ort in Bochum

In Kooperation mit verschiedenen Partnern stehen Familien an der RUB sowohl Kinder- wie auch Ferienbetreuung zur Verfügung. Auf dem Campus gibt es die Einrichtung ProKids, die Sie in diesen Fragen unterstützt. Zudem berät das Team der „Familiengerechten Hochschule“ Sie gerne zu allen weiteren Familienfragen wie z.B. der Pflege Angehöriger.

- ✉ Uwe Koßmann
Stabsstelle Organisation –
Entwicklung – Beratung
ProKids – Der Familienservice
UV 2/246
- ☎ Tel.: 02 34 / 32-2 77 72
Fax: 02 34 / 32-1 48 96
- @ E-Mail: prokids@rub.de

Mehr Informationen zum Beratungs- und Betreuungsangebot sowie zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf finden Sie im Kapitel 2.4.

Informationen über Angebote für Familien finden Sie auch auf den Seiten der Stadt Bochum:

- 🌐 www.bochum.de
> Umwelt/Gesundheit/Soziales > Soziales



Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein pädagogisches Betreuungs- und Bildungsangebot vor allem für Kinder unter drei Jahren, das überwiegend im Haushalt der Tagespflegepersonen (Tagesmütter bzw. Tagesväter) stattfindet. Die Elternbeiträge werden einkommensabhängig erhoben.

Sie finden qualifizierte Tagespflegepersonen, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis vom Jugendamt zur Betreuung sind, über das Jugendamt oder über ProKids – den Familienservice an der RUB.

Babysitter, die nur für wenige Stunden am Tag oder Abend auf Ihre Kinder aufpassen, finden Sie am ehesten über Kolleginnen und Kollegen oder Nachbarinnen und Nachbarn.

Familienwegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

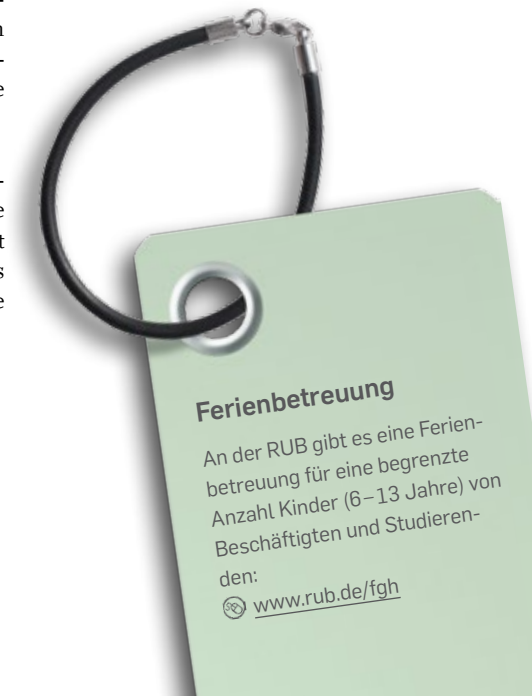
www.familien-wegweiser.de

10.2 Schulen

In Nordrhein-Westfalen beginnt die Schulpflicht mit der Grundschule (1.–4. Klasse). Danach besteht die Wahl zwischen drei verschiedenen Schulformen des gegliederten Schulsystems: Die Hauptschule wird bis zur 9. oder 10. Klasse besucht und führt zum Hauptschulabschluss; die Realschule führt bis zur 10. Klasse und dem Realschulabschluss; das Gymnasium kann bis zur 12. Klasse besucht werden und schließt mit dem Abitur ab, das Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist. Daneben gibt es Gesamtschulen sowie seit 2012 Sekundarschulen, in denen verschiedene Schulformen vereint sind und unterschiedliche Abschlüsse erlangt werden können.

Der Besuch der öffentlichen Schulen in Deutschland ist kostenlos. Privatschulen oder internationale Schulen, für die man Schulgeld bezahlen muss, gibt es im allgemeinbildenden Bereich nur wenige. Das jeweilige Schulverwaltungsamt informiert über die lokale Schulsituation.

Die Wahl der Schule erfolgt in der Regel nach einem persönlichen Besuch und Gesprächen mit der Schulleitung. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien je nach Bundesland zwischen August und September. Der Unterricht findet in deutschen Schulen überwiegend vormittags statt, wobei auch in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Formen von Ganztagsangeboten ausgebaut werden.



Ferienbetreuung

An der RUB gibt es eine Ferienbetreuung für eine begrenzte Anzahl Kinder (6–13 Jahre) von Beschäftigten und Studierenden:

www.rub.de/fgh

Weiterführende Informationen zum Schulsystem in NRW und Deutschland

Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen

www.schulministerium.nrw.de/docs/bp

Deutscher Bildungsserver

www.bildungsserver.de

Kultusministerkonferenz

www.kmk.org/schul/home.htm

Vor Ort in Bochum: Schulen
Informationen der Stadt Bochum

www.bochum.de/schulverwaltungsamt

Schulverwaltungsamt

Junggesellenstraße 8
44777 Bochum

Tel.: 02 34 / 910-3863

Auf dem Campus

Uwe Koßmann

ProKids – Der Familienservice
UV 2/246

Tel.: 02 34 / 32-27772

Fax: 02 34 / 32-14896

E-Mail: prokids@rub.de

Vor Ort: Kontakte für Fragen zum Kindergeld

Je nach Vertragsverhältnis und Herkunftsland sind unterschiedliche Familien- bzw. Kindergeldkassen zuständig. Bitte erkundigen Sie sich, welche Kontaktadresse in Ihrem Fall zuständig ist:

LBV – NRW-Familienkasse

✉ 40192 Düsseldorf
 ☎ Tel.: 02 11 / 60 23-01
 🌐 www.lbv.nrw.de/kindergeld

Antragsformular des LBV zum Kindergeld:

🌐 www.lbv.nrw.de/kindergeld

Familienkasse Bochum

✉ Universitätsstr. 66
 44789 Bochum
 ☎ Tel.: 08 00 / 4 55 55 30
 Fax: 02 34 / 3 05 15 37
 @ E-Mail: familienkasse-bochum@arbeitsagentur.de

Antragsformular für Kindergeld von der Arbeitsagentur:

🌐 www.kindergeld.org/formulare.html

Weiterführende Informationen zum Kindergeld:

🌐 www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Finanzielle Hilfen > Kindergeld
 🌐 www.bmfsfj.de > Familie > Leistungen und Förderung



10.3 Leistungen für Familien

Kindergeld

Eltern können für ihre Kinder mindestens bis zum 18. Lebensjahr Kindergeld beantragen. Auch ausländische Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld beantragen.

Kindergeld wird in der Regel gezahlt, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Deutschland ist. Liegt der Wohnsitz im Ausland, kann der Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn die Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Die Höhe des monatlich gezahlten Kindergeldes variiert nach Anzahl der Kinder und beträgt rund 200 Euro.

Antragsstellung:

Die Antragstellung muss schriftlich bei der jeweils zuständigen Familien- bzw. Kindergeldkasse eingereicht werden. Die Formulare stehen online zur Verfügung.

Es empfiehlt sich generell, einen Antrag zu stellen und sich genau über Zuständigkeiten der Familienkassen und Ihre Rechte zu informieren. Da bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Promotion derzeit kein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist in diesem Fall ggf. ein für die Partnerin oder den Partner geltender Anspruch zu prüfen.

Mutterschutz und Elternzeit

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie bis zum dritten Geburtstag Ihres Kindes einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit bietet Ihnen die Möglichkeit Ihr Kind zu betreuen.

Berufstätige Schwangere genießen den so genannten Mutterschutz. Er beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen danach. Dieser Schutz ist in Deutschland gesetzlich geregelt. In dieser Zeit dürfen Schwangere nicht arbeiten. Ihr Arbeitsplatz bleibt erhalten, sie können nach Ende des Mutterschutzes wieder in den Beruf zurückkehren. Bei weiteren Fragen zu Schwangerschaft und Mutterschutz kontaktieren Sie bitte das Personaldezernat und den Familienservice der RUB.

Elterngeld und Elterngeld Plus

Elterngeld und Elterngeld Plus fangen einen Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes auf. Die Leistungen und Bedingungen unterscheiden sich danach, ob und in welchem Umfang Eltern nach der Geburt ihres Kindes arbeiten, sind allerdings auch kombinierbar. Des Weiteren ist derzeit ein Partnerschaftsbonus geplant, durch den der Elterngeldzeitraum zusätzlich verlängert werden kann.

Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruch auf Elterngeld bzw. Elterngeld Plus haben Mütter und Väter, die

- zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind
- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das **Elterngeld** beträgt 65–67 Prozent des durchschnittlich nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Werbungskosten vor der Geburt monatlich verfügbaren laufenden Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro. Nichterwerbstätige Eltern erhalten den Mindestbetrag zusätzlich zum bisherigen Familieneinkommen.



Vor Ort: Elterngeldanträge und Betreuungsgeldanträge stellen Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen

- ✉ Untere Brinkstraße 80
44141 Dortmund
- ☎ Tel.: 02 31 / 5 00
- @ E-Mail: elterngeldkasse@stadtdo.de
- 🌐 www.elterngeld.dortmund.de
- 🌐 www.elterngeld.dortmund.de
> Betreuungsgeld
- 🌐 www.elterngeld.nrw.de

Weitere Informationen zu Eltern- und Betreuungsgeldansprüchen:

- 🌐 www.familien-wegweiser.de
> Stichwortverzeichnis > Elterngeld
- 🌐 www.bmfsfj.de > Familie
> Leistungen und Förderung

Das Elterngeld kann ab der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats von Vater und Mutter in Anspruch genommen werden, wobei der Mindestbezug zwei Monate beträgt. Beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Zwei weitere Monate gibt es, wenn in dieser Zeit das Erwerbseinkommen wegfällt und die Partnerin oder der Partner sich an der Betreuung des Kindes beteiligt. Alleinerziehende, denen das alleinige Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, können das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen und aufgrund der fehlenden Partnerin oder des fehlenden Partners die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Da das Elterngeld ausschließlich nach Lebensmonaten des Kindes gezahlt wird, sollte die beim Arbeitgeber beantragte Elternzeit immer identisch mit den Lebensmonaten des Kindes sein.

Durch das **Elterngeld Plus**, das für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder gilt, wird die Kombination von Teilzeitarbeit und Elterngeldbezug vereinfacht geregelt.

Antragstellung und Fristen:

Das Elterngeld muss über ein Formular, das auch online ausgefüllt werden kann, schriftlich – d.h. mit eigenhändiger Unterschrift – bei der örtlich zuständigen Behörde beantragt werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden.

Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld können Eltern beantragen, die für ihr ab dem 1. August 2012 geborenes Kind von ihrem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege (noch) keinen Gebrauch machen. Es wird unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern gezahlt und beträgt derzeit 150 Euro monatlich. Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich erst im Anschluss an das Elterngeld, also ab dem 15. Lebensmonat des Kindes, längstens 22 Monate bezogen werden. Vor dem 15. Lebensmonat kann Betreuungsgeld nur gewährt werden, wenn beide Elternteile den zustehenden Elterngeldanspruch bereits bezogen haben.

Antragstellung und Fristen:

Das Betreuungsgeld muss über ein Formular schriftlich, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift bei der örtlich zuständigen Behörde beantragt werden. Eine rückwirkende Zahlung ist höchstens für die letzten drei Lebensmonate des Kindes vor dem Monat der Antragstellung möglich.



10.4 Arbeitsmöglichkeiten für Partnerinnen und Partner

Arbeitsrechtliche Regelungen

Bevor Sie als Ehepartnerin oder Ehepartner eine Arbeit suchen, informieren Sie sich bitte über die arbeitsrechtlichen Regelungen (siehe Kapitel 5.4). Bitte erkundigen Sie sich bei der deutschen Auslandsvertretung oder dem lokalen Ausländerbüro, ob Ihnen als Ehepartnerin oder Ehepartner die Erwerbstätigkeit erlaubt ist und welche Unterlagen Sie gegebenenfalls für einen Antrag einreichen müssen.

Stellenangebote

Stellenangebote finden Sie zum Beispiel in den Wochenendausgaben von Zeitungen, in Internetportalen, über Anzeigen an schwarzen Brettern oder über die Arbeitsagenturen der Bundesagentur für Arbeit. Jobangebote und hilfreiche Informationen für alle, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten, bietet EURES – The European Job Mobility Portal. Die EURES-Beraterinnen und Berater arbeiten in Deutschland in den Jobcentern der Arbeitsagenturen.

TIPP:

Stellenangebote der RUB:
🌐 www.stellenwerk-bochum.de

Informationen und Beratungsstellen EURES – The European Job Mobility Portal

🌐 ec.europa.eu/eures

Bundesagentur für Arbeit

🌐 www.arbeitsagentur.de

Nützliche Jobportale im Internet

- 🌐 www.euraxess.eu > Jobs
- 🌐 www.zeit.de/jobs
- 🌐 www.academics.com
- 🌐 www.academics.de

Vor Ort in Bochum Agentur für Arbeit Bochum

- ✉ Universitätsstr. 66
44789 Bochum
44771 Bochum
- ☎ Tel.: 0800 / 4 55 55 00
Fax: 02 34 / 3 05 – 13 49